

## Registrierte Partnerschaften und die Vorsorge

# Der Ehe fast gleichgestellt

Von **Jürg Müller**

Am 5. Juni 2005 hat das Stimmvolk das Bundesgesetz über die eingetragenen Partnerschaften gleichgeschlechtlicher Paare angenommen. Das Gesetz, das auf Januar 2007 in Kraft treten soll, enthält unter anderem Bestimmungen zur Vorsorge für eingetragene Partnerschaften. Diese unterscheiden sich substantiell von den Regelungen für Konkubinatspaare.

Das neue Gesetz ermöglicht gleichgeschlechtlichen Paaren, ihre Partnerschaft auf dem Zivilstandsamt eintragen und damit staatlich anerkennen zu lassen. Mit diesem Schritt erlangen eingetragene Partnerschaften – und nur solche – in den Sozialversicherungen und in der beruflichen Vorsorge einen mit Einschränkungen der Ehe gleichgestellten Status.

In Bezug auf Hinterlassenenleistungen (Tod eines eingetragenen Partners bzw. einer eingetragenen Partnerin) heisst dies, dass die Partner unabhängig von ihrem Geschlecht Witwern gleichgestellt sind. Für die AHV ist zu beachten, dass eine Witwerrente nur ausgerichtet wird, solange der Witwer bzw. die überlebende Partnerin oder der überlebende Partner eigene Kinder unter 18 Jahren hat oder mit solchen des/der Verstorbenen zusammenlebt.

In der beruflichen Vorsorge wurde die Witwerrente mit der ersten BVG-Revision obligatorisch eingeführt. Gemäss Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) wird, im Gegensatz zur AHV, die Witwerrente zu den gleichen Bedingungen wie die Witwenrente ausgerichtet.

Dies bedeutet, dass auch eine Rente fällig wird, wenn die überlebende anspruchsberechtigte Person mit Eintreten des Vorsorgefalls keine unterstützungspflichtigen Kinder hat, aber mindestens 45 Jahre alt ist und die eingetragene Partnerschaft mindestens fünf Jahre gedauert hat. Was Kinder- und Waisenrenten angeht, gelten in der ersten und zweiten Säule für alle Elternteile – somit auch für solche, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben – dieselben Anspruchsvoraussetzungen.

In der AHV und Invalidenversicherung gelten die Bestimmungen über das Einkommenssplitting und die Plafonierung unter Ehegatten künftig auch für ein-

getragene Partnerschaften. Sobald der andere Partner bzw. die andere Partnerin ebenfalls eine AHV/IV-Rente bezieht, werden die während der Dauer der eingetragenen Partnerschaft erzielten Erwerbseinkommen je hälftig geteilt.

Zudem werden die beiden Renten auf 150% der betreffenden maximalen einfachen Altersrente plafoniert. Das heisst, für Paare, die mit der Pensionierung je eine maximale Vollrente von 25 800, also insgesamt 51 600 Fr., auslösen, fliessen lediglich die plafonierten Altersrenten im Gesamtbetrag von 38 700 Fr.

Im Fall einer gerichtlichen Auflösung der eingetragenen Partnerschaften werden die Anwartschaften in der Altersvorsorge analog zur Ehescheidung geregelt. In der kann das Einkommenssplitting beantragt werden. Für die Dauer der eingetragenen Partnerschaft hat jede Partnerin bzw. jeder Partner laut Freizügigkeitsgesetz grundsätzlich Anspruch auf die Hälfte der zu ermittelnden Austrittsleistungen aus beruflicher Vorsorge der oder des anderen.

Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang, dass eingetragene Partnerschaften von Gesetzes wegen der Gütertrennung unterstellt sind. Über einen Vermögensvertrag kann jedoch für den Fall einer Trennung eine besondere Regelung vereinbart werden. Ohne Vermögensvertrag zeitigt die gerichtliche Auflösung einer Partnerschaft damit keine vermögensrechtlichen Auswirkungen.

Hingegen stellt das Gesetz die Partner eingetragener Partnerschaften im Erbrecht den Ehegatten gleich. Wie die Partner erbschaftssteuerrechtlich betrachtet werden, ist noch nicht abschliessend geklärt.

Nach Auffassung des Bundesrats müssten für die Erbschaftssteuern eingetragene Partnerschaften gleich wie Ehen behandelt werden. Die Rechtsetzungskompetenz in diesem Bereich liegt aber nicht beim Bund, sondern in den Kantonen. Es ist allerdings zu erwarten, dass diese nun Anpassungen vornehmen werden, wie dies im Kanton Zürich bereits geschehen ist.

Jürg Müller ist Partner der Finanzberatungs- und Vermögensverwaltungsgesellschaft Weibel Müller + Partner, Luzern.